

Gemeinde Weßling
12. Änderung des Flächennutzungsplans
Konzentrationsflächen für Kiesabbau östlich von Hochstadt

Umweltbericht

Bearbeitung:



Dr. H. M. Schober
Gesellschaft für Landschaftsarchitektur mbH

Kammerhof 6 • 85354 Freising • Germany
Tel.: +49 (0) 8161 30 01 • Fax: +49 (0) 8161 9 44 33
zentrale@schober-larc.de • www.schober-larc.de

Dipl. Ing. A. Pöllinger
B. Eng. J. Kühne

Freising, 22. Mai 2017

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
1. Einleitung.....	3
1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Flächennutzungsplanänderung.....	3
1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgesetzten Ziele des Umweltschutzes	5
2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung ermittelt wurden	6
2.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden.....	6
2.1.1 Grundlagen und Allgemeines.....	7
2.1.2 Schutzgut Boden.....	7
2.1.3 Schutzgut Wasser.....	7
2.1.4 Schutzgut Klima/ Luft	9
2.1.5 Schutzgut Arten und Lebensräume	9
2.1.6 Schutzgut Landschaftsbild und Erholung.....	10
2.1.7 Schutzgut Mensch	10
2.1.8 Schutzgut Kultur und Sachgüter.....	11
2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung.....	12
2.2.1 Auswirkungen auf den Naturhaushalt.....	12
2.2.2 Auswirkungen auf das Landschaftsbild.....	13
2.2.3 Auswirkungen auf die Erholungsfunktion.....	13
2.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	13
2.3.1 Vermeidungsmaßnahmen	13
2.3.2 Minimierungsmaßnahmen.....	14
2.3.3 Ausgleichsflächenbedarf.....	16
2.3.4 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten im Geltungsbereich.....	17
3. Zusätzliche Angaben.....	17
3.1 Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der Auswirkungen.....	17
3.2 Zusammenfassung.....	17

Die Umweltprüfung ist ein Verfahren, das die voraussichtlichen Auswirkungen des Bauleitplanes auf die Umwelt und den Menschen frühzeitig untersucht. Die gesetzliche Grundlage liefert das Baugesetzbuch (BauGB) in der novellierten Fassung vom 20.07.2004, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. 07. 2014 (BGBl. I S. 954) (§ 1 Aufgabe, Begriff und Grundsätze der Bauleitplanung, § 1a ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz, § 2, vor allem Abs. 4 - Umweltprüfung).

Die wesentlichen fachlichen Aussagen dieses Umweltberichtes entstammen dem Antrag für Abtragungsgenehmigung der Gebrüder Klarwein GmbH für einen Kiesabbau nach Art. 7 BayAbgrG „Kiesabbau mit Wiederverfüllung nach Eckpunktepapier im Rahmen des Antrags auf Abtragungsgenehmigung nach Art. 7 BayAbgrG, landschaftspflegerischer Begleitplan mit artenschutzrechtlichem Fachbeitrag“, Dr. H. M. Schober Gesellschaft für Landschaftsarchitektur, Kammerhof 6, 85354 Freising und den Antragsunterlagen zur Erteilung einer Genehmigung zum Kiestrockenabbau auf dem Flurstück 235, Gemarkung Hochstadt, AG-2014-5-17 Landratsamt Starnberg vom 28.05.2015.

1. Einleitung

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Flächennutzungsplanänderung

In der Gemarkung Hochstadt auf den Flurnummern 136, 137, 249, 250 sowie 251 südöstlich von Weßling / Oberpaffenhofen ist die Einrichtung einer Kiesabbaufäche vorgesehen (Teilbereich I).

Für eine weitere Fläche südlich der Oberwieser Straße auf der Fl. Nr. 235 Gemarkung Hochstadt (Teilbereich II) wird der seit Juli 2015 genehmigte und durchgeführte Kiestrockenabbau im Flächennutzungsplan nachvollzogen.

Der Geltungsbereich liegt im Landkreis Starnberg, in der Gemeinde Weßling, Gemarkung Hochstadt westlich und südlich der Oberwieser Straße. Der Geltungsbereich umfasst ausschließlich landwirtschaftlich genutzte Flächen (Ackerbau und Grünland). Im Nordosten und Osten an den Geltungsbereich angrenzend befinden sich weitere bestehende Kiesabbaufächen.

Die Baumaßnahmen erfassen die landwirtschaftlich genutzten Flurstücke mit den Flurnummern 136, 137, 249, 250, 251 und 235 (Gmkg. Hochstadt, Gemeinde Weßling). Der Kiesabbau ist unter Berücksichtigung der erforderlichen Abstandsstreifen (ca. 0,85 ha) zu den Nachbargrundstücken im Teilbereich I auf einer Fläche von 9,0 ha geplant. Der bereits genehmigte und momentan stattfindende Abbau im Teilbereich II erstreckt sich auf eine Fläche von ca. 5,0 ha.

Insgesamt umfasst der Geltungsbereich eine Fläche von ca. 14,85 ha

Für den Abbau und Verfüllung des Teilbereiches I steht die technische Infrastruktur des bestehenden Kieswerkes der Firma Klarwein zur Verfügung. Die Anbindung an die asphaltierte Stichstraße bleibt bestehen. Die Stichstraße ist an die Oberwieser Straße angebunden. Im Teilbereich II erfolgt die Anbindung über die bereits bestehende Zufahrt des Kies- und Quetschwerkes Oberbrunn südöstlich des Flurstücks 235.

Geplant ist auf beiden Flächen ein Trockenabbau mit anschließender Wiederverfüllung.

Das bezüglich des Landschaftsbildes fremdartige Element der Kiesgruben ist nur vorübergehender Natur. Durch die Wiederverfüllung der Gruben und die Rekultivierung der Fläche wird das ursprüngliche Erscheinungsbild der Landschaft wiederhergestellt.

1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgesetzten Ziele des Umweltschutzes

Schutzgebiete nach dem Bundesnaturschutzgesetz oder dem Bayerischen Naturschutzgesetz sind im Gebiet nicht ausgewiesen. Die Feldgehölze am Nordrand der geplanten Kiesgrube im Teilbereich I werden in der Biotopkartierung erfasst (7933-0057-002 „Hecke an der Kiesgrube NE Hochstadt“). Geschützte Waldbestände nach Art. 10, 11, 12 und 12a BayWaldG, geschützte Bereiche nach Denkmalschutzgesetz, Geotope, Überschwemmungsgebiete und wassersensible Räume sind im Geltungsbereich nicht vorhanden und von dem Vorhaben nicht betroffen. Die Außengrenze eines Trinkwasserschutzgebiets (Wasserschutzzone W III B) verläuft außerhalb des Geltungsbereiches am Nordrand des geplanten Kiesabbaugebiets.

Die Artenschutzkartierung enthält für das Gebiet keine Einträge. Es besteht nach dem Arten- und Biotopschutzprogramm für den Landkreis Starnberg ein Schwerpunktgebiet für die gezielte Förderung störungsarmer, offener Kiesflächen während des Abbaus sowie die Entwicklung offener Magerstandorte für beide Teilbereiche.

Von den gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG besonders geschützten Arten konnte innerhalb des Geltungsbereiches lediglich ein Vorkommen der Feldlerche (ein Brutpaar) nachgewiesen werden. In einer benachbarten Abbaugrube wurden die Wechselkröte und der Flussregenpfeifer nachgewiesen.

Die Gemeinde Weißling hat in ihrem Flächennutzungsplan in Kap. 6.2 „Kiesabbau“ planerische Ziele für den Kiesabbau im Gemeindegebiet aufgestellt. Die Gemeinde verfolgt das Ziel, den Abbau zu regeln und auf Konzentrationsflächen zu lenken, um andere Flächen im Gemeindegebiet von Kiesabbau freizuhalten. Durch die Vornahme von positiven Standortzuweisungen auf den genannten Flächen sollen andere Bereiche für den Kiesabbau nicht mehr ohne weitere Änderung des Flächennutzungsplans in Frage kommen. Um Flächenverluste durch den Kiesabbau möglichst gering zu halten, ist es erforderlich, viele und großflächig zusammenhängende Kiesabbaugebiete nach Abschluss der Arbeiten wieder einer land- und forstwirtschaftlichen Funktion zuzuführen. Es ist die planerische Absicht der Gemeinde den Abbau nachhaltig zu regeln, d.h.

- den Abbau auf Konzentrationsflächen zu lenken - Abbau und Wiederverfüllung in zeitlich überschaubare Abschnitte zu lenken
- die Immissionsbelastungen durch den LKW-Verkehr der erschließenden Straßen in den angrenzenden Ortschaften im Rahmen der BImSchV zu halten
- die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auf überschaubare Zeiträume zu beschränken und neue Abbauflächen erst dann zu ermöglichen, wenn ausgebeutete Flächen wiederverfüllt sind und die Rekultivierungsmaßnahmen eingeleitet werden
- dass die für die Wiederverfüllung notwendigen Kapazitäten des Verfüllmaterials auch zur Verfügung stehen.

Der Regionalplan der Region München (14) trifft hinsichtlich des Abbaues von Bodenschätzen u. a, folgende Aussagen zu Zielen und Grundsätzen: Der Eingriff in den Naturhaushalt soll so gering wie möglich gehalten werden; auf einen sparsamen Verbrauch von Flächen soll hingewirkt werden. Bei allen Abbaumaßnahmen soll eine möglichst vollständige Ausbeute der Rohstoffvorkommen angestrebt werden, soweit nicht öffentliche Belange, insbesondere der Wasserwirtschaft, der Land- und Forstwirtschaft oder des Naturschutzes und der Landschaftspflege dem entgegenstehen. Es soll darauf hingewirkt werden, dass Nassabbau grundsätzlich nur im Ausnahmefall erfolgt.

Hinsichtlich der Nachfolgefunktion macht der Regionalplan folgende Aussagen zu Zielen und Grundsätzen: Die Abbaugelände sollen insbesondere unter Berücksichtigung des Grundwasserschutzes nach Möglichkeit ihrer ursprünglichen Nutzung und/oder einer ökologischen Nachfolgefunktion zugeführt werden. Dabei sollen nach Beendigung des Kiesabbaues eine Bereicherung des Landschaftsbildes und neue Lebensräume für Pflanzen und Tiere geschaffen werden. Die Nachfolgefunktion soll auf der Grundlage eines landschaftsökologischen Gesamtkonzeptes umgesetzt werden. Auf eine ordnungsgemäße Rekultivierung oder Renaturierung der abgebauten Flächen soll hingewirkt werden. Diese soll für das gesamte Abbaugelände vorausschauend festgelegt und während des Abbaus Zug um Zug unter Beachtung des Gesamtverfüllkonzeptes auf ausgeschöpften Teilflächen vorgenommen werden; durch geeignete Kontrollmaßnahmen soll dieses so weit als möglich sichergestellt werden.

Bei Inanspruchnahme von Wald soll als Nachfolgefunktion Wiederaufforstung mit standortheimischen Mischwäldern festgelegt werden. Bei Wiederverfüllung soll geeignetes, umweltunschädliches Material verwendet werden.

Der Geltungsbereich befindet sich innerhalb eines im Regionalplan ausgewiesenen Vorranggebiets für Bodenschätze mit der Nr. 90. Im Geltungsbereich befindet sich kein Regionaler Grünzug oder Trenngrün.

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung ermittelt wurden

2.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden.

Das Planungsgebiet liegt südlich der Staatsstraße 2349 (Gautinger Straße) zwischen den Waldflächen östlich von Hochstadt, Gemeinde Weßling und denen am Dürnberg (Landschaftliches Vorbehaltsgebiet), Gemeinde Gauting. Im Nordosten und Osten an den Geltungsbereich angrenzend befinden sich bestehende Kiesabbauflächen. Die Oberwieser Straße verläuft Südwesten nach Nordosten am Rand des Gebietes. Die Baumaßnahmen erfassen die landwirtschaftlich genutzten Flurstücke mit den Flurnummern 136, 137, 249, 250 und 251 (Gmkg. Hochstadt, Gemeinde Weßling). Innerhalb der Flurnummer 235 findet bereits ein Kiesabbau statt. Im Nordosten steht dem geplanten Kiesabbau des Teilbereiches I die bestehende Stichstraße innerhalb des vorhandenen Kieswerkes (Fl.Nr. 251/1) als Transportweg zur Verfügung. Die Anbindung des Teilbereiches II erfolgt über die bestehende Zufahrt des Kies- und Quetschwerkes Oberbrunn. Nördlich des Geltungsbereiches befinden sich ein Modelsegelflugplatz und die weiteren Kiesgruben anderer Abbauunternehmer.

2.1.1 Grundlagen und Allgemeines

Der Geltungsbereich liegt im Naturraum „Fürstenfeldbrucker Hügelland“ (050-A), das bedingt durch die Ablagerungen der Jüngeren und Älteren Rißmoräne ein flachwelliges Relief aufweist.

2.1.2 Schutzgut Boden

Das heutige Bild der Landschaft im Untersuchungsraum entstand in der letzten Eiszeit - der Würmeiszeit (Ammersee-Gletscherzunge) - durch deren Ablagerungen und ihre Schmelzwässer.

Im Moränengebiet sind oberflächennah mittel- bis tiefgründige, schluffig-lehmige bis tonig- lehmige Verwitterungsböden ausgebildet. Vereinzelt stehen flachgründige, kiesreiche Moränenböden an.

Das geplante Abbaugelände liegt im Bereich des Fürstenfeldbrucker Hügelland. Es umfasst die rißeiszeitlichen Ablagerungen des Isarvorgletschers, die teilweise von Schottern der Würmeiszeit überdeckt sind. Ausgangssubstrat für die Bodenentwicklung sind hier überwiegend fluviale Ablagerungen aus sandigen Kiesen. Die oberste Bodenschicht ist Parabraunerde, z. T. auch Braunerde aus überwiegend schluffig-kiesiger Jungmoräne (z. T. mit dünner, schluffreicher Deckschicht). Es handelt sich um mittel- bis tiefgründige, meist tonig-lehmige Moränenverwitterungsböden. Die Böden sind frisch bis sehr frisch mit mittlerer Durchlässigkeit. Eingelagert in die Parabraunerde ist ein Höhenrücken (höchster Punkt der geplanten Abbauerweiterung) mit Bodentyp Pararendzina aus überwiegend schluffig-kiesiger Jungmoräne. Es handelt sich um einen flach- bis mittelgründigen, lehmigen Moränenboden auf Rücken und Kuppen. Die Böden sind frisch mit mittlerer Durchlässigkeit.

Nach Ergebnissen der umliegenden Bohrungen sind im Abbaugelände über den Kiesen 0,4 m Oberboden und Rotlage zu erwarten.

Das Schutzgut Boden ist von dem Vorhaben betroffen durch die Beseitigung der obersten Bodenschichten und durch die Entnahme von Kies.

2.1.3 Schutzgut Wasser

Im Umfeld der Maßnahme liegen mehrere Trinkwassernutzungen. Die Fläche liegt im Zustrombereich des Brunnens 4 Gilching, die Zone IIIB grenzt unmittelbar an das Abbaugelände an. Innerhalb der geplanten Kiesgrube befinden sich keine oberirdischen Gewässer, Trinkwassereinzugsgebiete oder Brunnen.

Der geplante Abbau erfolgt als Trockenabbau ohne Freilegung des Grundwassers. Der natürliche Grundwasserspiegel liegt schätzungsweise bei 22 m unter der obersten Bodenschicht und fließt großräumig nach Nord bis Nordost.

Die Abbautiefe beträgt ca. 18 m. Die Abbausohle des Kiesbestandes wird im Teilbereich I bei 2,0 m oberhalb des höchsten zu erwartenden Grundwasserstandes liegen. Im Teilbereich II hat das Grundwasser seinen höchsten Stand zwischen 581 und 583,5 m ü. NN. Hier ist ein Sicherheitsabstand der Abbausohle von 4 m zum höchsten Grundwasserstand einzuhalten. Durch die Wiederverfüllung mit unbelastetem, natürlichem Bodenmaterial (nach

Eckpunktepapier) sowie das Aufbringen des vorher abgeschobenen Oberbodens kann ein ausreichender Schutz des Grundwassers gewährleistet werden. Die Versickerungsfähigkeit ist wegen des anstehenden Kieselgutes gut.

Der Geltungsbereich liegt in keinem Grundwassereinzugsgebiet, Wasservorranggebiet oder Überschwemmungsgebiet.

2.1.4 Schutzgut Klima/ Luft

Die Konzentrationszone gehört klimatisch zum Bereich „Süddeutschland“, Untereinheit Klimabezirk „Oberbayerisches Alpenvorland“.

Der vorhandenen Waldfläche im Westen, außerhalb des Abbaugbiets, kommt vor allem kleinklimatische Funktion zu. Große Offenlandbereiche hingegen wirken als Kaltluftentstehungsgebiete. Da die relativ kleine Abbaufäche nach Beendigung der Abbauarbeiten wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung steht, entstehen keine negativen Auswirkungen auf die großräumige Klimasituation.

Belastungen des Klimas werden sich voraussichtlich nur kleinräumig auswirken, so dass ein erhöhtes Risiko für die Belastungen der Luft nicht besteht.

Das Gebiet gehört zu keinem Kaltluftentstehungsgebiet, keiner kleinklimatisch wirksamen Luftaustauschbahn und ist keine Fläche mit Klimaaustauschfunktion für besiedelte Bereiche.

2.1.5 Schutzgut Arten und Lebensräume

Die potentiell natürliche Vegetation entspricht der Pflanzengesellschaft, die sich ohne Einfluss des Menschen in einem bestimmten Gebiet aufgrund der heutigen Standortverhältnisse als Dauer- bzw. Schlussgesellschaft einstellen würde. Sie gibt wichtige Hinweise für die standortgerechte Pflanzenauswahl bei Gestaltungs- und Ausgleichsmaßnahmen. Im Geltungsbereich liegt als potentiell natürliche Vegetation der Waldmeister-Tannen-Buchenwald, z.T. mit Komplex mit Waldgersten-Tannen-Buchenwald, örtlich mit Rundblattlabkraut-Tannenwald, Schwarzerlen-Eschen-Sumpfwald oder Walzenseggen-Schwarzerlen-Bruchwald sowie punktuell waldfreie Hochmoor-Vegetation vor.

Schutzgebiete nach dem Bundesnaturschutzgesetz oder dem Bayerischen Naturschutzgesetz sind im Geltungsbereich nicht ausgewiesen.

Von der geplanten Abbaumaßnahme sind nur landwirtschaftlich genutzte Flächen betroffen. Die vom Abbau betroffene Fläche umfasst intensiv und extensiv bewirtschaftete Äcker und Grünlandflächen. Im Norden grenzt eine Hecke mit einzelnen alten Eichen (Stammdurchmesser ca. 50 cm) an die geplante Kiesgrube an. Die Strauchschicht setzt sich vor allem aus Weißdorn und Schlehe zusammen, außerdem ist ein hoher Anteil an Totholz vorhanden. Die Hecke ist biotopkartiert mit der Nr. 7933-0057-002. Die Gehölzbestände sind von den Lagerflächen ausgenommen.

Die landwirtschaftlich genutzten Flächen im Untersuchungsgebiet weisen eine „geringe“ Wertigkeit nach Biotopwertliste der BayKompV auf. Die Wiesenbestände im südöstlichen, südlichen und südwestlichen Untersuchungsgebiet weisen auf Grund ihrer Artenzusammensetzung eine „mittlere“ Wertigkeit nach BayKompV auf.

Der im Norden der geplanten Abbaustelle verlaufende Weg wird bereits für die Transporte aus der bestehenden Kiesgrube genutzt und steht auch dem geplanten Abbauvorhaben zur Verfügung.

Im Hinblick auf die artenschutzrechtlichen Regelungen des § 44 BNatSchG ist das Vorkommen von einem Brutpaar der Feldlerche im Geltungsbereich bedeutsam.

Das Schutzgut Arten und Lebensräume ist betroffen durch den temporären Verlust von Lebensräumen.

2.1.6 Schutzgut Landschaftsbild und Erholung

Die Bedeutung des Landschaftsbildes und die Erholungseignung der Landschaft liegen einerseits in ihrem ästhetischen Eigenwert und andererseits in ihrer Funktion als Lebensgrundlage des Menschen. Dabei ist das Landschaftsbild durch Vielfalt, Eigenart und Natürlichkeit charakterisiert. Seine Erholungseignung misst sich an der Erschließung, Freiraumausstattung als auch an der Ausprägung der Landschaftsstrukturen.

Das Landschaftsbild im Umfeld der geplanten Abbauerweiterung ist durch die Jungmoränenlandschaft des Ammersee- Loisach- Hügellandes geprägt. Der Geltungsbereich befindet sich südwestlich eines bestehenden Kiesabbaugebiets. Das umliegende Gelände weist ein relativ flaches Relief auf, nur die Hügelkuppen sind bewaldet. Der Naturraum „Fürstenfeldbrucker Hügelland“ ist stark nutzungsgeprägt und sehr strukturarm. Über die Hälfte seiner Fläche wird landwirtschaftlich genutzt, womit das Fürstenfeldbrucker Hügelland die am stärksten landwirtschaftlich geprägte naturräumliche Untereinheit des Landkreises darstellt.

Die Erholungseignung einer Landschaft misst sich an der Erschließung (für Fußgänger und Radfahrer), der Freiraumausstattung und an der charakteristischen Ausprägung der Landschaftsstrukturen. Im Untersuchungsgebiet befinden sich keine Rad- und Wanderwege. Aufgrund dessen besitzt der Geltungsbereich kaum eine Erholungsfunktion.

Mit dem geplanten Abbauvorhaben entsteht ein temporärer Eingriff in das Landschaftsbild und eine temporäre Störung der Erholungsnutzung. Erhebliche dauerhafte Beeinträchtigungen bleiben durch den Abbau nicht bestehen, da die entstehende Grube wieder aufgefüllt, landschaftsgerecht modelliert und anschließend ihrer ursprünglichen landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt.

2.1.7 Schutzgut Mensch

Im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplans ist hinsichtlich der immissionsschutzrechtlichen Aspekte insbesondere das LKW-Aufkommen zu bewerten. Das der geplanten Gesamtabbauerweiterung nächstgelegene Siedlungsgebiet ist der ca. 500 m östlich gelegene Ortsteil Hochstadt. Ca. 280 m südwestlich der geplanten Abbauerweiterung liegt ein landwirtschaftlicher Betrieb. Eine Erhöhung der Immissionen durch LKW-Verkehr ist mit der Änderung des Flächennutzungsplans nicht ersichtlich. Vielmehr ist mit den zwischenzeitlich veränderten örtlichen Straßenverhältnissen bereits eine deutliche Entlastung der Ortschaften von LKW-Verkehr und damit entsprechenden Immissionen erzielt worden. Für den Teilbereich II wurden die Belange des Immissionsschutzes bereits im Rahmen des Abtragungsgenehmigungsverfahrens geprüft. Für den Teilbereich I verhält es sich wie folgt. Der Begründung des Flächennutzungsplans, Stand 20. Juni 2006, lag eine Verkehrszählung zugrunde. Eine Erhöhung des LKW-Aufkommen ist jedoch bei einer Ausweisung der Flurnummern 136, 137, 249, 250 sowie 251, Gemarkung Hochstadt, Gemeinde Weßling, als Konzentrationsflächen für „Fläche für Abgrabung (Kies) geplant“ und einer auf dieser Ausweisung basierenden Genehmigung zur Abgrabung und Wiederverfüllung dieser Flächen keinesfalls zu besorgen.

Dabei ist zunächst zu berücksichtigen, dass bereits einige Flächen, die noch im Flächennutzungsplan, Stand 20. Juni 2006, als Konzentrationsflächen für „Fläche für Abgrabung (Kies) geplant“ ausgewiesen sind, zwischenzeitlich ausgekiest und wiederverfüllt sind. Dies betrifft z.B. die Flurnummern 254, 240 und 247. Entsprechend erfolgt zu diesen Flurnummern kein LKW-Verkehr mehr, sodass hierdurch bereits eine Entlastung des LKW-Verkehrs eingetreten ist. Ferner betrifft dies z.B. die Flurnummer 984, die weitgehend ausgekiest und wiederverfüllt ist. Der Abgrabungs- und Verfüllbetrieb auf der Flurnummer 984, Gemarkung Oberpfaffenhofen, wird zeitnah abgeschlossen sein. Mit der Ausweisung der Flurnummern 136, 137, 249, 250 sowie 251, Gemarkung Hochstadt, Gemeinde Weßling, als Konzentrationsflächen für „Fläche für Abgrabung (Kies) geplant“ und einer auf dieser Ausweisung basierenden Genehmigung der Abgrabungs- und Verfüllbetrieb wird der Abgrabungs- und Verfüllbetrieb der Fa. Gebrüder Klarwein GmbH von der jetzigen Flurnummer 984, Gemarkung Oberpfaffenhofen, wechseln, sodass kein zusätzlicher LKW-Verkehr entsteht.

Darüber hinaus besteht das Haupttätigkeitsfeld der Fa. Gebrüder Klarwein GmbH, die die Grundstücke der Flurnummern 136, 137, 249, 250 sowie 251, Gemarkung Hochstadt, Gemeinde Weßling als Abgrabungs- und Verfüllflächen zu nutzen beabsichtigt, im Großraum München. Die Verkehrswege führen mithin überwiegend über die Umgehungsstraße St2069 unmittelbar zum Autobahnanschluss Gilching der A96. Die Ortschaften, insbesondere die Gemeinde Weßling einschließlich des Ortsteils Hochstadt, werden durch den LKW-Verkehr zu den ausgewiesenen Flurnummern daher nur im Einzelfall und nur in geringem Umfang berührt und sind bereits durch die Nutzung der Umgehungsstraße St2069 unmittelbar zum Autobahnanschluss Gilching der A96 im Vergleich zum Planungsstand 20. Juni 2006 deutlich entlastet.

Immissionsschutzrechtliche Aspekte – hier insbesondere die Betrachtung des LKW-Verkehrs - stehen mithin einer Ausweisung der Flurnummern 136, 137, 249, 250 sowie 251, Gemarkung Hochstadt, Gemeinde Weßling, als Konzentrationsflächen für „Fläche für Abgrabung (Kies) geplant“ nicht entgegen.

Andere Aspekte des Immissionsschutzes, die der Ausweisung entgegenstehen könnten, sind nicht ersichtlich.

2.1.8 Schutzgut Kultur und Sachgüter

Innerhalb des Geltungsbereiches sind keine Boden- oder Baudenkmäler ausgewiesen. Deshalb ist hier mit keinen Beeinträchtigungen durch das Vorhaben zu rechnen.

2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung

2.2.1 Auswirkungen auf den Naturhaushalt

Eine Beeinträchtigung des Naturhaushaltes durch den geplanten Kiesabbau besteht zunächst in der Beseitigung vorhandener Offenlandstandorte. Damit einher geht auf diesen Flächen der Verlust der bisherigen Funktionen als Lebensraum für Fauna und Flora, sowie die damit verbundene Störung des örtlichen Lebensraumverbundes. Von der geplanten Abbaumaßnahme sind nur landwirtschaftlich genutzte Flächen betroffen. Durch den geplanten Abbau erfolgt zudem ein Eingriff in das Bruthabitat (bzw. die Lebensstätte) der Feldlerche.

Im Rahmen des Abbaus erfolgt ein Eingriff in den vorhandenen gewachsenen Bodenaufbau. Der humose Oberboden, die Rotlage sowie nicht verwertbares bindiges Bodenmaterial werden bis zum Vorkommen der verwertbaren Kiesschicht entfernt und seitlich des Abbaubereichs, innerhalb der Abstandsflächen in Erdwällen gelagert. Der Eingriff ist der Verlust bzw. die grundlegende Veränderung des Schutzgutes "Boden" (Oberboden und Rohboden, im vorliegenden Fall Kies) mit seinen Funktionen als Träger der Vegetationsdecke (auch Ertragsfunktion) und altem terrestrischem Lebensraum für Bodenfauna und Mikroorganismen. Darüber hinaus hat der Boden Funktionen als Wasser- und Nährstoffspeicher und ist als Schadstoffpuffersystem (Filterfunktion) natürliche Schutzschicht für das Grundwasser. Hier verbleibt vor allem ein Verlust der vorhandenen belebten Oberbodenschicht (Humusaufgabe) und der damit verbundenen typischen Bodenfunktionen dieses obersten, belebten Bodenhorizonts.

Durch die geplante Wiederverfüllung und das anschließende Wiederauftragen des örtlich gelagerten Oberbodens können diese Funktionen allerdings zu einem großen Teil wiederhergestellt werden. Durch Verfüllung mit bindigem, grundwasserunschädlichem Material wird die Gefahr des Eintrags von Schadstoffen in das Grundwasser reduziert, allerdings reduziert die Verfüllung auch die Grundwasserneubildung.

Die Zulässigkeit des geplanten Abbaus in Benachbarung zum Trinkwasserschutzgebiet wurden im Vorfeld geprüft und vom Landratsamt Starnberg unter Auflagen bestätigt (Bescheid vom 06.10.2014: AZ 40-AGV-2014-1-17).

Belastungen des Klimas werden sich voraussichtlich nur kleinräumig auswirken, so dass ein erhöhtes Risiko für die Belastungen der Luft nicht besteht.

Durch die geplante Abbaufäche werden im Teilbereich I ca. 9,85 ha landwirtschaftliche Fläche in Anspruch genommen. Zusätzlich entfallen auf den Teilbereich II ca. 5 ha landwirtschaftliche Fläche. Nach Beendigung des Abbaus ist die Wiederbereitstellung der Fläche für die Landwirtschaft vorgesehen. Auf langfristige Sicht gehen dadurch keine landwirtschaftlich genutzten Flächen verloren.

Bei Nichtdurchführung der Planung entstehen diese beschriebenen Eingriffe nicht.

2.2.2 Auswirkungen auf das Landschaftsbild

Mit dem geplanten Abbauvorhaben entsteht ein temporärer Eingriff in das Landschaftsbild und eine temporäre Störung der Erholungsnutzung. Erhebliche dauerhafte Beeinträchtigungen bleiben durch den Abbau nicht bestehen, da die entstehende Grube wieder aufgefüllt, landschaftsgerecht modelliert und anschließend ihrer ursprünglichen landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt wird.

Somit wird das ursprüngliche Erscheinungsbild der Landschaft wiederhergestellt.

Bei Nichtdurchführung der Planung entstehen diese beschriebenen Eingriffe nicht.

2.2.3 Auswirkungen auf die Erholungsfunktion

Durch den geplanten Abbau kann eine partielle Störung der extensiven Erholungsformen Wandern und Radwandern im Bereich des umgebenden Wanderwegenetzes durch Geräusch- und Staubimmissionen aus dem Baubetrieb erfolgen.

Im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplans ist hinsichtlich der immissionsschutzrechtlichen Aspekte insbesondere das LKW-Aufkommen zu bewerten. Eine Erhöhung der Immissionen durch LKW-Verkehr ist mit der Änderung des Flächennutzungsplans nicht ersichtlich. Vielmehr ist mit den zwischenzeitlich veränderten örtlichen Straßenverhältnissen bereits eine deutliche Entlastung der Ortschaften von LKW-Verkehr und damit entsprechenden Immissionen erzielt worden.

Da innerhalb des Geltungsbereiches keine Rad- und Wanderwege vorhanden sind kann hier eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion ausgeschlossen werden.

2.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Für den Teilbereich II hat das Landratsamt Starnberg mit Datum vom 28.07.2015 bereits einen Abgrabungsgenehmigungsbescheid gem. BayAbgrG erlassen. Da im Genehmigungsverfahren die öffentlichen und privaten Belange bereits abgewogen wurden, wird auf eine weitere detaillierte Darstellung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen im Rahmen der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung verzichtet. Die folgenden Aussagen zu Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen beziehen sich nur auf die Teilfläche I.

2.3.1 Vermeidungsmaßnahmen

Nach § 13 des Bundesnaturschutzgesetzes sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Alle Möglichkeiten zur Vermeidung der Eingriffserheblichkeit sind auszuschöpfen bzw. alle vermeidbaren Beeinträchtigungen zu unterlassen.

Hierfür sind Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Bodens, des Grund- und Oberflächenwassers und zusätzlicher Störungen der Feldlerche im Gesamtbereich des Geltungsbereiches vorgesehen.

Die ökologischen Funktionen der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bleiben mit Umsetzung der Maßnahmen im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt. Betroffene Individuen können auf die noch unbearbeiteten oder bereits rekultivierten Abbauflächen ausweichen. Die genutzten Flächen werden nach Abbauende mit unbelastetem, natürlichem Bodenmaterial (nach Eckpunktepapier) wiederverfüllt. Die Rekultivierungsschicht besteht aus dem gelagerten Oberboden, der kiesig-schluffiger Rotlage sowie aus dem nicht verwertbaren bindigen Boden.

Zudem wurden Maßnahmen zur Vermeidung der Ausbreitung von Neophytenbewuchs auf der Abbaufläche und für die anschließende Wiedernutzbarmachung für die Landwirtschaft geplant. Auch die Anlage von temporär wasserführenden Amphibienlaichgewässern während der Abbaunutzung (Fl. Nr. 251, Gmgk. Hochstadt) und die Durchführung einer Umweltbaubegleitung für alle Abbaumaßnahmen sind zur Vermeidung von Umwelteingriffen vorgesehen.

Trotz sorgfältigster Planung verbleiben durch den Kiesabbau Eingriffe in Natur und Landschaft, die auch bei sorgfältigster Planung eines Kiesabbaus nicht vermieden und minimiert werden können. Folgende Eingriffe können bei der Durchführung des Vorhabens nicht vermieden werden:

- Entnahme von natürlich anstehendem Bodenmaterial
- Durch den Abbau wird der natürlich anstehende Boden vorübergehend entfernt. Die natürlichen Bodenfunktionen sind im Bereich der Abbaufläche in der Zeit des Abbaus bis zur Verfüllung nicht gegeben. Durch die geplante Rekultivierung können die Bodenfunktionen einschließlich der natürlichen Bodenfruchtbarkeit und Wasserhaushalt im Wesentlichen wieder hergestellt werden.
- Abbaubedingte Lärm- und Abgasimmissionen
- Staubbelastung
- Beeinträchtigung der Erholungsnutzung und der Vegetation durch Staub (Minimierung erfolgt durch Anlage der Hecke am Böschungsfuß der Wallschüttungen)
- Veränderung des Landschaftsbildes
- Während der Abbauphase stellt die Abbaustelle vorübergehend eine deutliche Veränderung des Landschaftsbildes dar, die die wenigen Erholungssuchenden beeinträchtigen kann.

Nach Beendigung der Gewinnungsarbeiten wird die Abbaufläche der landwirtschaftlichen Nutzung wieder zugeführt. Die Wiedernutzbarmachung für die Landwirtschaft erfolgt zeitnah zum Abbaufortschritt. Durch die geplanten landschaftspflegerischen Maßnahmen wird die Feldflur aufgewertet und geplante extensive Bewirtschaftung schafft zusätzliche Lebensräume für Tiere und Pflanzen.

2.3.2 Minimierungsmaßnahmen

Im Zuge des Vorhabens wurden zahlreiche Minimierungsmaßnahmen geplant. Hier wurden Maßnahmen zur Minimierung hinsichtlich der Beeinträchtigungen der

Arten- und Biotopausstattung und der Minimierung temporärer akustischer und visueller Störungen einzelner Arten und Funktionsbeziehungen im Geltungsbereich vorgesehen.

Eine Weitere Konfliktminimierung stellt die Wiederverfüllung mit unbelastetem, natürlichem Bodenmaterial (nach Eckpunktepapier) sowie die ordnungsgemäße Zwischenlagerung des abgetragenen Bodens dar, welcher nach Abbauende wieder aufgebracht wird. Die Rekultivierungsschicht besteht aus dem gelagerten Oberboden, der kiesig-schluffiger Rotlage sowie aus dem nicht verwertbaren bindigen Boden. Die Bodenfunktionen werden somit wieder vollständig erfüllt, so dass keine dauerhaften negativen Auswirkungen zu erwarten sind. Zudem werden die Sicherheitsvorschriften zur Minimierung von Bodenverdichtungen und zur Verhinderung von Grundwasserbelastungen berücksichtigt.

Durch die Wiederverfüllung mit unbelastetem, natürlichem Bodenmaterial (nach Eckpunktepapier) sowie das Aufbringen des vorher abgeschobenen Oberbodens kann zudem ein ausreichender Schutz des Grundwassers gewährleistet werden.

Die Anlage einer Hecke an der Außenseite der Wallschüttungen zur Einbindung des Vorhabens in die Landschaft minimiert Eingriffe hinsichtlich der temporären Beeinträchtigungen der Erholungsnutzung und Vegetation durch Staub.

2.3.3 Ausgleichsflächenbedarf

Mit den Ausgleichsmaßnahmen sollen in der vom Eingriff betroffenen Landschaft ein funktionaler Ausgleich, eine Neugestaltung des Landschaftsbildes sowie die Sicherung der Erholungseignung erreicht werden. Für die betroffene Art (Feldlerche) sind artspezifische Vermeidungsmaßnahmen und eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahme) vorgesehen, die die Betroffenheit der Art vermeiden. Weitere Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Die geplanten Maßnahmen befinden sich alle innerhalb des Geltungsbereiches auf den Flurstücken Nr. 136, 137, 248, 249, 250, 251 und 235 der Gemarkung Hochstadt, Gemeinde Weßling. Die Ausgleichsmaßnahmen sollen so gestaltet werden, dass sie sowohl zur Bereicherung und Neugestaltung des Landschaftsbildes beitragen als auch Ausgleichsfunktionen für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes erfüllen.

Teilbereich I:

Der Umfang der Ausgleichsflächen ergibt sich aus den Intensitäten der durch das Vorhaben ausgelösten Eingriffe.

Die Intensität der vorhabensbezogener Wirkungen auf der Abbaufläche wird für das Schutzgut Arten und Lebensräume als „hoch“ eingestuft und mit dem Kompensationsfaktor 1,0 bewertet.

Die Flächeninanspruchnahme der Lagerflächen ist nur vorübergehend. Nach der Rekultivierung werden nicht alle ehemaligen Lagerflächen im Randbereich der Abbaugrube wieder ihrem Ursprungszustand („*Intensivgrünland*“ (G11) zugeführt, sondern werden in Zukunft als Ackerflächen genutzt.

Flächen mit dem Ausgangszustand („*Intensivgrünland*“ (G11), die nach Beendigung des Abbauvorhabens als Ackerfläche (*Intensiv bewirtschaftete Äcker ohne oder mit stark verarmter Segetalvegetation*) (A11) genutzt werden, werden mit dem Kompensationsfaktor 0,4 berechnet. Der Eingriff wird als „gering“ bewertet.

Bei einem BNT größer/gleich 4 WP (A12 = 4 WP und G211 = 6 WP) wird der Eingriff mit „mittel“ bewertet. Für diese Flächen ein Kompensationsfaktor von 0,7 angesetzt.

Alle übrigen Eingriffe innerhalb der Lagerflächen mit einem BNT kleiner 4 WP (A11 = 2 WP, P44 = 0 WP, V32 = 0 WP und V332 = 3 WP) gelten als „nicht erheblich“, hier wird der Kompensationsfaktor von 0 in Ansatz gebracht.

Insgesamt wurden Ausgleichsflächen im Umfang von 4,52 ha geplant.

Teilbereich II:

Für den Teilbereich II wurden die Belange des Naturschutzes bereits im Rahmen des Abtragungsgenehmigungsverfahrens geprüft und entsprechende Ausgleichsflächen nachgewiesen.

Für den Teilbereich II wurde eine Eingriffsintensität von 0,4 angenommen. Für das Schutzgut Arten und Lebensräume wurde eine Wertigkeit von 2 WP für den Geltungsbereich angesetzt. Bei einer Fläche von 46.670 m² Eingriffsfläche, ergibt

sich somit ein Kompensationsbedarf von 37.336 WP. Insgesamt wurden für den Teilbereich II Ausgleichsflächen im Umfang von ca. 0,6 ha geplant.

2.3.4 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten im Geltungsbereich

Die Gemeinde Weßling möchte den Kiesabbau in ihrer Gemeinde auf große zusammenhängende Flächen konzentrieren, um andere Flächen zu schonen. Dafür bietet sich das Gebiet bei Hochstadt im Zusammenhang mit den bestehenden Abbauflächen an. Da nach den Zielen und Grundsätzen des Regionalplans und den Vorstellungen der Gemeinde Weßling eine Lagerstätte vollständig genutzt werden soll, ist das Vorhaben im Geltungsbereich alternativlos.

3. Zusätzliche Angaben

3.1 Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der Auswirkungen

Die Maßnahmen zur Überwachung der Auswirkungen werden in den nachfolgenden Abgrabungsanträgen festgelegt.

3.2 Zusammenfassung

Die Planung stellt auch nach den Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen einen Eingriff in Natur und Landschaft dar, der ausgeglichen werden muss. Die Ausgleichsflächen werden in den nachfolgenden Abgrabungsanträgen nachgewiesen. Nach Beendigung der Abbauarbeiten und Wiederherstellung und Rekultivierung der Flächen verbleibt kein Ausgleichsbedarf.

Erhebliche dauerhafte Beeinträchtigungen bleiben durch den Abbau nicht bestehen, da die entstehende Grube wieder aufgefüllt, landschaftsgerecht modelliert und anschließend ihrer ursprünglichen landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt.